

Geschäftsaufgabe und Unternehmensliquidation: Zuwarten bis 2011 mit der Geschäftsaufgabe lohnt sich



Von RA Urs Bürgi
Inhaber des Zürcherischen
Notar-, Grundbuch- und
Konkursverwalter-Patentes
Partner Bürgi Nägeli Rechtsanwälte

Nach geltendem Recht wird bei der Geschäftsaufgabe eines Selbständigerwerbenden der Liquidationsgewinn mit dem Einkommen besteuert. Diese Zusammenrechnung hat wegen der Progression eine Erhöhung der Einkommenssteuer zur Folge.

Unternehmenssteuerreform II

Die Unternehmenssteuerreform II ist insbesondere auf Klein- und Mittelbetriebe (KMUs) ausgerichtet:

- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung [Teilbesteuerung der Dividenden; vgl. auch www.dividendenbesteuerung.ch] (2009),
- Möglichkeit der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bei den Kantonen (2009),
- Entlastung von Personengesellschaften in Übergangsphasen (2011).

Entlastung von Einzelfirmen und Personengesellschaften in Übergangsphasen

Mit Annahme der Unternehmenssteuerreform II (USTR II) Anfang 2008 hat das Stimmvolk beschlossen:

- den *Steueraufschub bei Überführung von Grundstücken aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen, bei der Verpachtung des Geschäftsbetriebes oder bei Erbteilung,*
- die *privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinns bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit.*

Überführung von Geschäftsliegenschaften ins Privatvermögen

Bei der Überführung von Liegenschaften aus dem Geschäftsvermögen der *Einzelfirma* ins Privatvermögen, z.B. im Kanton Zürich, ist schon bisher keine Grundstückgewinnsteuer erhoben worden bzw. es wurde die Besteuerung der Stillen Reserven auf der Differenz von Anlagekosten zum Verkehrswert für Kantons- und Gemeindesteuerzwecke schon bisher aufgeschoben. Die Problematik entstand aber bei den Bundessteuern, bei den AHV-Beiträgen und bei den Staats- und Gemeindesteuern in Kantonen mit dualistischem System (sog. «St. Galler-System»).

Bei *Personengesellschaften* löste bisher die Überführung von Grundstücken vom Geschäfts- ins Privatvermögen meistens Einkommens- und Grundsteuern aus.

Neu: «*Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die*

Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben» (DBG 18a Abs. 1).

Aufgrund dieser Steueraufschubmöglichkeit erfolgt die Besteuerung nicht mehr fiktiv, sondern mit der tatsächlichen Veräusserung der Immobilie.

Verpachtung des Geschäftsbetriebes

Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes (vgl. www.unternehmenspacht.ch) gilt nur auf Antrag des Steuerpflichtigen als ins Privatvermögen überführt; die Zweckmässigkeit einer Antragsstellung ist im konkreten Einzelfall zu beurteilen.

Tod des Unternehmers

Die *Einzelfirma* tritt mit dem Tode des Inhabers automatisch in Liquidation, ebenso *Personengesellschaften* nach Massgabe ihres Gesellschaftervertrages bzw. Personenbestandes (z.B. Kollektivgesellschaft: Tod eines der zwei Gesellschafter; Kommanditgesellschaft: Tod des einzigen Komplementärs).

Beim Tod des Unternehmers werden der überlebende Ehegatte, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das *übernommene Unternehmen nicht fortführen*, privilegiert: Die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens 5 Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Wird bei einer *Erbteilung* der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden

den Werte übernehmen. (Zur Nachfolgeregelung vgl. www.unternehmensnachfolge.ch.)

Geschäftsaufgabe – Privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinns

Die Geschäftsaufgabe oder Liquidation einer Personengesellschaft mit Überführung von Aktiven des Geschäftsinns Privatvermögen hatte bis anhin die steuerliche Abrechnung der stillen Reserven und die Belegung mit einer Einkommenssteuer zur Folge.

Inskünftig wird bei der Geschäftsaufgabe oder -übergabe der Liquidationsgewinn tiefer besteuert:

- Der Liquidationsgewinn (stille Reserven) wird inskünftig getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert.
- Vorteil: Milderung der Steuerprogression
- Voraussetzungen:
 - Vollendetes 55. Altersjahr des Unternehmers oder Invalidität
 - definitive Geschäftsaufgabe
- Sind diese Voraussetzungen nicht

Zuwarten mit der Geschäftsaufgabe bis 2011 bringt Vorteile

- Hat Ihre Einzelfirma bzw. Personengesellschaft (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) erhebliche stille Reserven, lohnt es sich, mit der Geschäftsaufgabe bis 2011 zuzuwarten.
- Vielleicht fällt es Ihnen leicht, mit der Geschäftsaufgabe Ihr 55. Altersjahr abzuwarten, um von der 2011 eintretenden Privilegierung profitieren zu können.
- Rechtzeitige Planung der Geschäftsaufgabe.
- In steuerlich zulässigem Rahmen möglichst hohe Abschreibungen in den noch offenen Jahresabschlüssen (z.B. 2008, 2009 und 2010) vornehmen, weil so privilegierte stille Reserven gebildet werden.
- Prüfung des Anschlusses an eine Pensionskasse bzw. des Einkaufs fehlender Beitragsjahre bei bestehendem Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Bund: Besteuerung nur zu einem Fünftel des ordentlichen Tarifs).

erfüllt, erfolgt die Besteuerung der Geschäftsaufgabe wie bisher in Zusammenrechnung von Liquidationsgewinn und Einkommen.

- Der Steuerpflichtige kann sich effektiv oder fiktiv in die berufliche Vorsorge einkaufen und bis maximal zum Liquidationsgewinn von der privilegierten Besteuerung profitieren; der fiktive Einkauf wird wie eine Kapitalleistung aus Vorsorge besteuert.

Inkrafttreten 2011

Art. 37b des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und die

zugehörige Verordnung treten am 1.1.2011 in Kraft.

Kantone

Die Privilegierungen auf Kantonsstufe erfolgen unterschiedlich, ebenso die Inkraftsetzung.

Fazit

Stille Reserven erhalten neu Vorsorgecharakter und werden nicht oder nur gering besteuert. Für Geschäftsaufgaben bzw. -übergaben dürfte sich die Steuerlast bei der direkten Bundessteuer und den kantonalen Steuern merklich reduzieren. www.bnlawyers.ch

Unternehmenskrise und Recht

**BÜRGI
NÄGELI**

Rechtsanwälte

Grossmünsterplatz 9
CH-8001 Zürich
Tel. +41 (0)44 268 40 00
Fax +41 (0)44 268 40 05

www.bnlawyers.ch
info@bnlawyers.ch

Unternehmenssanierungen
Beratung der Gesellschaftsorgane
Schuldnerberatung
Gläubigerberatung
Workout für Banken
Gläubigervertretung in Gläubigerausschüssen
Beratung beim Unternehmenserwerb aus Insolvenzen
Analyse komplexer cross-border-Sachverhalte
Sachwaltermandate
Konkursverwaltungsmandate

Unser Ansprechpartner:

RA Urs Bürgi, Inhaber des Zürcher Notar-, Grundbuch- und Konkursverwalter-Patentes

Das Leistungsspektrum unserer überregional tätigen Anwaltskanzlei umfasst auch die multidisziplinäre Beratung und Vertretung von Unternehmen und Privatpersonen in allen anderen Belangen.